



Diplomreglement zum

Master of Advanced Studies „Wirksamer Umgang mit Heterogenität“

**(Master of Advanced Studies in Effective Management of Diversity)
Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich**

Besonderheiten

- Von der EDK anerkannt
- Die Universität Hildesheim anerkennt den MAS als Executive-MAS¹
- Patronat des Dachverbandes der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH)

¹ Dieser MAS gilt in der Schweiz als Advanced-MAS, d.h. als MAS der Weiterbildung. Die Universität Hildesheim anerkennt ihn als Executive-MAS, d.h. als MAS der Ausbildung. Dies bedeutet, dass dieser MAS zur Promotion mit einer Dissertationsarbeit berechtigt.

Anhang: Diplomreglement zum Master of Advanced Studies (MAS) Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) in Wirksamem Umgang mit Heterogenität

I. Allgemeines

§ 1 Geltung

Dieses Diplomreglement bildet den Anhang zur Rahmenstudienordnung für Nachdiplomstudien der Zürcher Fachhochschule vom 22.11.2005.

II. Studiengang

§ 2 Umfang

Die Weiterbildung zum Erwerb des „Master of Advanced Studies Institut Unterstrass an der PHZH in Wirksamem Umgang mit Heterogenität“ umfasst 60 Kreditpunkte nach dem Europäischen Kreditpunktesystem (ECTS). Voraussetzung für den Erwerb von Kreditpunkten ist eine Präsenzzeit beim MAS von mindestens 85% der dozentengeleiteten Lektionen und das Erbringen von als mit „bestanden“ bewerteten Leistungsnachweisen. Ein Kreditpunkt entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

Der MAS-Studiengang setzt sich aus drei Zertifikatslehrgängen (Certificate Advanced Studies, CAS) und dem Diplomstudium zusammen. Die Zertifikatslehrgänge müssen nacheinander besucht werden.

Die Arbeitsleistung in den ersten beiden Lehrgängen beträgt jeweils 450 Stunden. Diese sind in der Regel aufgeteilt auf vier bis fünf Module. Jeder der beiden Zertifikatslehrgänge ist mit 15 ECTS dotiert.

Die Arbeitsleistung im dritten Lehrgang beträgt 360 Stunden (12 ECTS).

Das Diplomstudium umfasst zwei Diplommodule, die Masterarbeit und das Prüfungskolloquium (Prüfungskolloquium). Die Arbeitsleistung für das Diplomstudium zum „Master of Advanced Studies“ beträgt 540 Stunden und ist mit 18 ECTS dotiert.

§ 3. Dauer

Der Beginn des MAS-Studienganges fällt auf das Datum des Zertifikats, das als Abschluss des ersten Zertifikatslehrganges im Rahmen der Weiterbildung am Institut Unterstrass an der PHZH oder einer andern gemäss Studienordnung anerkannten Institution erworben wurde. Zwischen diesem Datum und dem Datum des ersten Diplommoduls dürfen nicht mehr als vier Jahre liegen.

Die Dauer des gesamten MAS-Studienganges ist auf maximal sieben Jahre beschränkt. Die Abteilung Weiterbildung & Dienstleistungen des Instituts Unterstrass kann auf Gesuch hin aus triftigen und belegbaren Gründen eine Verlängerung zulassen.

§ 4 Abschluss

Das Studium wird mit dem Titel „Master of Advanced Studies Institut Unterstrass an der PHZH in Wirksamem Umgang mit Heterogenität“ abgeschlossen. Der Titel bescheinigt den erfolgreichen Abschluss einer berufsbezogenen und spezialisierten Weiterbildung.

§ 5 Kursgeld und Gebühren

Das Kursgeld wird für jeden Zertifikatslehrgang (CAS) gesondert erhoben. Die Ausschreibung des jeweiligen CAS nennt das Kursgeld. Der CAS 1 und 2 kosten je CHF 6200.—, der CAS 3 CHF 5500.—.

Die Diplomstudiumsgebühr beträgt CHF 1950.—. Diese beinhaltet das Diplomseminar und das Prüfungskolloquium sowie Gruppen- und Einzelcoachings während der Masterarbeit und die Begutachtung der Arbeit. Die Gebühr wird bei der Immatrikulation zum Masterstudium in Rechnung gestellt. Die Nichtbezahlung des Kursgeldes und/oder der Diplomierungsgebühr hat den Ausschluss aus dem Lehrgang bzw. dem Diplomstudium zur Folge. Der gesamte MAS kostet CHF 19'850.—.

§ 6 Studienordnung

Die Abteilung Weiterbildung & Dienstleistungen des Instituts Unterstrass an der PHZH erlässt die Studienordnung.

III. Zulassung zum Studiengang

§ 7 Ordentliche Zulassung

Voraussetzung zur Aufnahme in die Module, die CAS-Lehrgänge und den Masterstudiengang ist eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung mit Lehrdiplom oder ein Bachelor-Degree in einem für das Feld der Bildung relevanten Fach einer Hochschule. Ebenso ist eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Umfang von mindestens fünfzig Stellenprozenten erforderlich.

§ 8 Zulassung sur dossier

Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom verfügen, können „sur dossier“ zugelassen werden, sofern sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem andern Nachweis ergibt. Ansonsten gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die ordentliche Zulassung.

Über die Zulassung entscheidet die Studienleitung auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers.

IV. Immatrikulation zum Diplomstudium

§ 9 Zeitpunkt der Immatrikulation

Die Immatrikulation zum Diplomstudium kann zu Beginn oder während des dritten CAS-Lehrgangs erfolgen. Die Immatrikulation ist erfolgt, sobald sie schriftlich bestätigt wurde.

§ 10 Voraussetzungen für die Immatrikulation

Für die Immatrikulation zum Diplomstudium müssen Zertifikate aus zwei Zertifikatslehrgängen vorliegen. Zertifikate, die an andern Institutionen als am Institut Unterstrass an der PHZH erworben wurden, müssen von der Studienleitung als gleichwertig den CAS des Instituts Unterstrass anerkannt werden.

§ 11 Anrechnung von Leistungen

Für die Anerkennung von Leistungen, die an einer andern Institution erworben wurden, ist ein Anrechnungsgesuch an die Abteilung Weiterbildung & Dienstleistungen des Instituts Unterstrass zu stellen. Sie fällt den Entscheid auf der Grundlage der jeweiligen Studienordnung.

§ 12 Bezug von Leistungen

Der Bezug von Leistungen des Instituts Unterstrass in Zusammenhang mit dem Diplomstudium setzt die Immatrikulation voraus.

V. Module und Kreditpunkte

§ 13 An- und Abmeldungen

In der Regel erfolgt eine Anmeldung für den MAS als Ganzes. Darin eingeschlossen sind die Diplommodule. Falls lediglich einzelne CAS-Lehrgänge besucht werden, sind Anmeldungen dafür möglich. Die Frist für die An- und Abmeldung ist der Ausschreibung der jeweiligen Weiterbildungsveranstaltung zu entnehmen.

Die Anmeldung für den MAS muss spätestens am Ende des zweiten CAS-Lehrgangs erfolgen.

Die Abteilung Weiterbildung & Dienstleistungen des Institut Unterstrass kann bei Vorliegen triftiger und belegbarer Gründe, insbesondere auf Grund eines ärztlichen

Zeugnisses, eine bereits erfolgte Anmeldung nachträglich annullieren. Der Antrag ist unmittelbar nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes oder in der Regel spätestens innert 10 Tagen nach dem Termin für die Veranstaltung oder die Abgabe eines Leistungsnachweises einzureichen.

Ein Rücktritt von der definitiven Anmeldung ist bis 8 Wochen vor Kursbeginn möglich, wenn eine Ersatzperson genannt werden kann. Nach diesem Zeitpunkt wird der volle Betrag von CHF 5500.— bis CHF 6200.— eingefordert.

Eine Kündigung des laufenden CAS-Lehrgangs ist in zwingenden Gründen (Wegzug, Berufsaufgabe, Unfall) und auf Ende eines CAS-Lehrgangs möglich. Der jeweils angeschnittene Betrag für einen CAS-Lehrgang ist ganz zu bezahlen.

§ 14 Leistungsnachweise

Wer die Präsenzpflicht oder die Kriterien für die Leistungsnachweise eines CAS oder eines Moduls nicht erfüllt, insbesondere wegen Fernbleibens, Nichtabgabe oder Abbruchs, hat den für das Zertifikat oder die Modulbestätigung erforderlichen Leistungsnachweis nicht erbracht und das Modul oder den Zertifikatslehrgang nicht bestanden.

Leistungsnachweise eines Zertifikatslehrgangs oder eines Moduls können einmal wiederholt oder überarbeitet werden. Falls diese wiederum nicht bestanden sind, hat dies den Ausschluss aus dem Lehrgang bzw. dem Diplomstudium zur Folge.

§ 15 Kreditpunkte für gleiche oder ähnliche Module

Wurde ein Zertifikatslehrgang oder ein Modul erfolgreich absolviert, so können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren Kreditpunkte angerechnet werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Studienleitung.

§ 16 Vergabe von Kreditpunkten

Die für den Erwerb von Kreditpunkten zu erbringenden Leistungen werden mit der Aussage „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Kreditpunkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

§ 17 Unlauteres Verhalten

Bei unlauterem Verhalten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, sich des Plagiats schuldig macht oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, erklärt die Abteilung Weiterbildung & Dienstleistungen des Institut Unterstrass den Leistungsnachweis als nicht bestanden oder den ausgestellten Ausweis als ungültig.

Wurde der Titel bereits verliehen, so wird dieser auf Grund eines Beschlusses der Schulleitung aberkannt; allfällige Urkunden werden eingezogen.

VI. Diplomprüfung

§ 18 Inhalt

Die Diplomprüfung besteht aus einer Masterarbeit und dem Prüfungskolloquium.

§ 19 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine eigenständige Arbeit. Der Beginn der Masterarbeit setzt die Immatrikulation für das Diplomstudium voraus. Für das Diplomstudium kann man sich frühestens zu Beginn des ersten, spätestens am Ende des zweiten Zertifikatslehrgangs immatrikulieren. Die Masterarbeit muss spätestens zwei Wochen vor dem Abschluss-Prüfungskolloquium vorliegen. Sie wird von einer Gutachterin oder einem Gutachter bewertet, welche die Studienleitung bestimmt.

§ 20 Prüfungskolloquium

Die Teilnahme am Prüfungskolloquium setzt eine als genügend beurteilte Masterarbeit voraus. In der halbstündigen mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob Kandidierende über das in der Masterarbeit erarbeitete Wissen verfügen, und wie weit sie dieses zur Thematik des Studiengangs in Beziehung setzen können.

Die Prüfung wird durch die Studienleitung und die Referentin oder den Referenten, die das Gutachten zur Masterarbeit erstellt haben, abgenommen.

§ 21 Bewertung

Die Masterarbeit sowie das Prüfungskolloquium werden je mit einer Note bewertet. Es gilt die Notenskala von 1-6 mit 6 als der besten und 4 als Mindestbestehensnote.

6: ausgezeichnet, 5,5: sehr gut, 5: gut, 4,5: befriedigend, 4: genügend, 3,5: ungenügend, 3: schlecht, 2,5: schlecht bis sehr schlecht, 2: sehr schlecht, 1,5: sehr schlecht bis unbrauchbar, 1: unbrauchbar

Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Prüfungskolloquium als genügende Leistung beurteilt worden sind.

§ 22 Repetition

Eine ungenügende Masterarbeit kann innert sechs Monaten nach der Rückweisung einmal überarbeitet werden.

Das Prüfungskolloquium kann nach einer ungenügenden Leistung innerhalb eines Monats einmal wiederholt werden. Am Wiederholungs-Prüfungskolloquium nimmt eine Dozentin oder ein Dozent des Studiengangs als Expertin oder Experte teil. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen für die Organisation und Durchführung wie bei der ersten Durchführung.

Bei Missachtung der Fristen oder wiederholt ungenügender Leistung in beiden oder einem der beiden Teile der Diplomprüfung erfolgt der Ausschluss vom Studiengang.

Die Wiederholung der Masterarbeit bzw. des Kolloquiums ist kostenpflichtig. Die Wiederholungsgebühr beträgt CHF 750.—. Die Gebühr wird bei der Anmeldung zur Wiederholung in Rechnung gestellt.

VII. Titel und Diplommodule

§ 23 Titel

Der Titel eines „Master of Advanced Studies Institut Unterstrass an der PHZH in Wirksamem Umgang mit Heterogenität“ wird verliehen, wenn alle Bedingungen gemäss Reglement erfüllt sind.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen oder beide Teile der Diplomprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erzielten Leistungen.

§ 24 Diplomurkunde

Die Diplomurkunde enthält folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung „Pädagogische Hochschule Zürich“ mit der Spezifizierung „Institut Unterstrass“
- b) die Personalien der diplomierten Person
- c) den Titel:
 - A: Master of Advanced Studies Institut Unterstrass an der PHZH in „Effective Management of Diversity in Pre-Primary Education“, deutsch: „Wirksamer Umgang mit Heterogenität in der Vorschulstufe“ oder
 - B: Master of Advanced Studies Institut Unterstrass an der PHZH in „Effective Management of Diversity in Primary Education“, deutsch: „Wirksamer Umgang mit Heterogenität in der Primarschule“ oder
 - C: Master of Advanced Studies Institut Unterstrass an der PHZH in „Effective Management of Diversity in Secondary Education“, deutsch: „Wirksamer Umgang mit Heterogenität in der Sekundarstufe I“
- d) die Zertifikatslehrgänge und Diplommodule, für die sie ausgestellt ist, den Titel der Masterarbeit sowie die für die Masterarbeit und das Prüfungskolloquium erzielten Noten
- e) die Unterschrift der Prorektorin Weiterbildung und Forschung der Pädagogischen Hochschule Zürich und des Direktors des Instituts Unterstrass
- f) den Ort und das Datum der Erstellung der Urkunde

- g) den Vermerk²: „Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 17. Juni 2004)“

§ 25 Rekurse

Anfechtbare Entscheide: Verfügungen über die Nichterteilung eines MAS-Diploms können mit Rekurs angefochten werden.

Rekursweg: Gegen die anfechtbaren Entscheide kann bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich rekuriert werden. Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Übergangsbestimmung

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Schulrat auf den 1. Oktober 2008 in Kraft und wird im Intranet publiziert.

² Vorbehältlich der Anerkennung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren